

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Magistrat
der Stadt Lindenfels

64678 Lindenfels

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim



Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien
Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Haushalt 2025

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Datum: 29.09.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2025 am 13.02.2025 beschlossen. Mit E-Mail vom 17.03.2025 wurde die Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Prüfungsverfahren zeigte sich, dass hier wesentlicher Korrekturbedarf bestand und noch weitere Unterlagen notwendig waren. Da sich erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit auftraten, musste mit Verfügung vom 26.05.2025 die Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 HGO gehemmt werden.

Zur Erörterung der Problematik fand am 22.07.2025 ein Haushaltsgespräch - auch mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt (RP) als obere Aufsichtsbehörde - statt. Auf Bitte der Stadt erging anschließend eine Zwischenverfügung mit Datum vom 05.08.2025.

Ein weiteres digitales Meeting - erneut unter Hinzuziehung des RP, als zuständige Behörde für das erforderliche Einvernehmen - folgte am 21.08.2025, mit dem Ziel, den Haushalt 2025 noch einer Genehmigung zuzuführen.

Dabei verständigte man sich auf die Option eines Anpassungsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2025. Die Anpassung bezieht sich vor allem auf den Verzicht einer Kreditaufnahme im Haushaltsjahr, um der bestehenden Überfinanzierung entgegenzuwirken sowie den Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes, da der Ausgleich des Finanzhaushaltes verfehlt wird.

Die hierfür erforderlichen Beschlussfassungen sind nun in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2025 erfolgt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 12.09.2025 übersandt und letzte Unstimmigkeiten sind am 25.09.2025 geklärt worden.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025;



2. den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Lindenfels für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO,

3. das in § 6 der obengenannten Haushaltssatzung am 05.06.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept

gemäß § 92a Abs. 3 HGO.

II. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Lindenfels ist am 04.11.2024 verspätet aufgestellt worden. Demnach hat sich das vorläufige Rechnungsergebnis gegenüber der Planung wesentlich verschlechtert, was sich auch am sogenannten KASH-Wert, als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen, zeigt. Dieser ist im Abschluss von ursprünglich 80 auf 55 von 100 Punkten gesunken.

Die Ergebnisrechnung 2023 weist - entgegen der Planung - ein ordentliches Defizit in Höhe von -286.529 € aus, das allerdings über Rücklagemittel ausgeglichen werden kann. Damit wird dem § 92 Abs. 6. Nr. 1 HGO Rechnung getragen.

Die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen sowie den Eigenanteil HESSENKASSE in Höhe von insgesamt 752.337 € konnten aus dem Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 670.164 € nicht geleistet werden. § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO war nicht erfüllt. Es war jedoch genügend ungebundene Liquidität vorhanden, um die Finanzierungslücke in Höhe von -94.888 € zu schließen und somit überjährige Liquiditätskredite zu vermeiden.

Zum Ende 2023 belief sich der Zahlungsmittelbestand auf 1,4 Mio. € und es standen Rücklagen über insgesamt rd. 1,9 Mio. € zur Verfügung. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung nach § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 12.12.2024 und die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 12.09.2025 durch die Revision bestätigt.

Für das Jahr 2024 wird mit einem ordentlichen Fehlbetrag in Höhe von rd. -770 T€ gerechnet, was ebenfalls eine deutliche Verschlechterung (ca. 300 T€) - durch einen Einbruch bei der Gewerbesteuer - darstellt. Auch dieser Fehlbetrag kann noch über Rücklagemittel ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Finanzrechnung wird verfehlt.

Im Haushaltsjahr 2025 wird mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -439.632 € geplant, welcher durch die Heranziehung vorhandener Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Vorgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO zum Ausgleich des Ergebnishaushalts ist somit erfüllt.

Im Finanzhaushalt können die ordentlichen Tilgungen von Krediten und die Zahlungen an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von insgesamt 788.701 € nicht aus dem Zahlungsmittelfluss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 496.250 € geleistet werden. Damit sind die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht eingehalten.

Die Stadt Lindenfels kann die entstehende Ausgleichslücke in Höhe von -292.451 € auch nicht durch ungebundene Liquidität decken.

Aufgrund der Verfehlung des Ausgleichs im Finanzhaushalt ist gemäß § 92a Abs. 1 HGO in Verbindung mit Ziffer II.4. des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und für Heimatschutz vom 11.11.2024 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.09.2025 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Darin sind neben Anpassungen von Satzungen, deren Notwendigkeit sich teilweise bereits aus spezialgesetzlichen Vorgaben ergibt, Anhebungen der Hebesätze der Realsteuern vorgesehen. So wurde bereits für das Jahr 2025 der Hebesatz der Grundsteuer B von 870 auf 990 % angehoben. Für künftige Haushalte wurde folgendes beschlossen: „Die Grundsteuer B wird in ihrer Höhe zur Finanzierung des Haushaltes angepasst.“ Damit ist die Vertretungskörperschaft nicht dem Vorschlag des Magistrates gefolgt, den Hebesatz auf 1300 % festzusetzen. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass die Ergebnis- und Finanzplanung diesen Hebesatz unterstellt und damit die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes ermöglicht. Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind weder hinreichend konkret gefasst noch mit einem Konsolidierungsbeitrag versehen.

Die Genehmigung des HSK erfolgt daher unter Zurückstellung von Bedenken und der Maßgabe künftige Konsolidierungsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der Formulierung, des Zeitpunktes ihrer Umsetzung als auch des Konsolidierungsbeitrages zu konkretisieren. In diesem Kontext wird auf Hinweis Nr. 9 zu § 92a HGO verwiesen.

Sollte in künftigen Haushalten der Ausgleich von Defiziten des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes oder die Rückführung von überjährigen Liquiditätskrediten nicht durch andere Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden, ist zur Finanzierung des Haushaltes eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B umzusetzen.

Aufgrund des verfehlten Ausgleiches des Finanzhaushaltes und fehlender ungebundener Liquidität zur Deckung der entstehenden Zahlungsmittellücke bedarf die Haushaltsgenehmigung 2025 gemäß Ziffer II. 2.b des obengenannten Finanzplanungserlasses des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Einvernehmen mit E-Mail vom 19.09.2025 erteilt.

Zur Reduzierung der - durch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2024, der kein investiver Bedarf gegenüberstand - entstandenen Überfinanzierung wird in 2025 von einer Kreditaufnahme abgesehen. Durch den Verzicht auf Kredite wird im Haushalt 2025 ein Schuldenabbau in Höhe des Tilgungsbetrages von 776 T€ dargestellt. Der Schuldenstand beläuft sich zum Ende des Jahres auf knapp 12,3 Mio. €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 2.331 € je Einwohner bedeutet und einen kritischen Wert darstellt.

In den Folgejahren wird wieder mit Krediten geplant, die im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren - auch mit Blick auf den weiteren Abbau der Überfinanzierung - genauer zu betrachten sind.

Die Stadt muss sich dessen bewusst sein, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannter Situation geleistet werden muss.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von 1 Mio. € genehmigt. Auf die Rückzahlungsverpflichtung zum Ende des Haushaltsjahres nach § 105 Abs. 1 letzter Satz HGO wird hingewiesen.

Zum 31.12.2025 ergäbe sich - bei einem planerischen Anfangsbestand von 253 T€ (=Ist-Bestand 01.01.2025) und einem Zahlungsmittelbedarf im Haushaltsjahr von rd. -1.795 T€ ein negativer Zahlungsmittelbestand in Höhe von -1.542 T€. Auch hieraus wird der Konsolidierungsbedarf nochmals deutlich.

Durch die im Februar erfolgte Kreditaufnahme über 2,4 Mio. € sind tatsächlich Zahlungsmittel vorhanden, die allerdings für künftige Investitionen einzusetzen sind.

Im Jahr 2025 sind Investitionen in Höhe von 1.574,5 T€ vorgesehen, davon entfallen ca. 40 % auf den Brandschutz.

Für die Jahre 2026 und 2027 wird ein Investitionsvolumen von 3,8 Mio. € bzw. 2,4 Mio. € ausgewiesen. Die größten Maßnahmen beziehen sich auf die Wasserversorgung, den Brandschutz und den Straßenbau. In 2028 wird derzeit nur mit Investitionsauszahlungen in Höhe von 562 T€ geplant.

Die angespannte Haushaltssituation der Stadt Lindenfels zeigt sich auch für das Haushaltsjahr im Finanzstatusbericht beim vorgenannten KASH-Wert; hier werden nur 60 von 100 Punkten erreicht.

Im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung wird nach interner Leistungsverrechnung (ILV) ein Überschuss in Höhe von 67.483 € gezeigt.

Für die Wasserversorgung wird ebenfalls von einem geringeren Überschuss nach ILV in Höhe von 2.086 € ausgegangen.

Auch im Friedhofs- und Bestattungswesen wird ein Überschuss nach ILV in Höhe von 18.234 € erwartet.

Im Bereich der Kinderbetreuung steigt der Zuschussbedarf nach ILV in diesem Jahr auf insgesamt 1,75 Mio. € an.

III. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich sowie den Kreisausschuss im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist nach § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

